



# Gemeindeversammlung vom 25. November 2024

Gegenüberstellung Gemeindeordnung "alt" und "neu"

Gemeindeordnung Gemeinde Wahlen – 2016 –  
genehmigt

Gemeindeordnung Gemeinde Wahlen – 2024 – Vorlage  
Gemeindeversammlung



## Gemeindeordnung

### Einwohnergemeinde Wahlen

#### Inhaltsübersicht:

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wahlen, gestützt auf §47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

Status: Genehmigt  
Autor: Gemeindekanzlei Wahlen  
Datum: 17.05.2016



## Gemeindeordnung

### Einwohnergemeinde Wahlen

#### Inhaltsübersicht:

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wahlen, gestützt auf § 45 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180), beschliesst

Status: Vorlage Gemeindeversammlung  
Autor: Gemeindekanzlei Wahlen  
Datum: 16.09.2024

## Dokument Information

### Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Ueberarbeitung	10.11.2010	Gemeindekanzlei
1. Lesung	14.02.2011	Gemeinderat
Vorprüfung	15.02.2011	FKD Liestal, Hr. D. Schwörer
Bericht	01.03.2011	FKD Liestal, Hr. D. Schwörer
Genehmigt	30.05.2011	Gemeindeversammlung
Genehmigt	23.10.2011	Urnenabstimmung
Genehmigt	20.12.2011	Regierungsrat Beschluss Nr. 1837
Genehmigt	18.06.2012	Gemeindeversammlung
Genehmigt	17.06.2013	Gemeindeversammlung
Genehmigt	18.05.2014	Urnenabstimmung
Genehmigt	30.09.2014	Regierungsrat Beschluss Nr. 1460
Vorprüfung	08.10.2015	FKD Liestal, Hr. D. Schwörer
Genehmigt	07.12.2015	Gemeindeversammlung
Genehmigt	31.01.2016	Urnenabstimmung
Genehmigt	17.05.2016	Regierungsrat Beschluss Nr. 0714

### Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	Gemeindeordnung Wahlen, 20163101
Datum gespeichert	18.05.2016

## Dokument Information

### Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	12.08.2024	Gemeindekanzlei Wahlen
Lesung	19.08.2024	Gemeinderat
Vorprüfung	16.09.2024	FKD Liestal

### Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	2024_Gemeindeordnung
Datum gespeichert	16.09.2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>Dokument Information</b>	<b>2</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>3</b>
<b>A Organisation</b>	<b>4</b>
§1 Organisationstyp	4
§2 Behördenorganisation	4
<b>B Wahl der Behörden</b>	<b>5</b>
§3 Wahlorgane	5
§4 Verfahren bei Urnenwahl	5
§5 Stille Wahl	5
<b>C Finanzausgaben</b>	<b>6</b>
§6 Sondervorlagen	6
§7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	6
<b>D Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
§8 Aufhebung bisherigen Rechts	7
§9 In-Kraft-Treten	7

## Inhaltsverzeichnis

<b>Gemeindeordnung</b>	<b>1</b>
<b>Einwohnergemeinde Wahlen</b>	<b>1</b>
<b>Dokument Information</b>	<b>2</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>3</b>
<b>A. Organisation</b>	<b>4</b>
§ 1 Organisationstyp	4
§ 2 Behördenorganisation	4
<b>B. Wahl der Behörden</b>	<b>5</b>
§ 3 Wahlorgane	5
§ 4 Verfahren bei Urnenwahlen	5
§ 5 Stille Wahl	5
§ 6 Schlussabstimmung an der Urne	6
<b>C. Finanzausgaben</b>	<b>7</b>
§ 7 Sondervorlagen	7
§ 8 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	7
<b>D. Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts	8
§ 10 Inkrafttreten	8

## A Organisation

### §1 Organisationstyp

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Wahlen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

### §2 Behördenorganisation

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Behörden:

- |   |              |
|---|--------------|
| a) Gemeinderat                                    | 5 Mitglieder |
| b) Gemeinsamer Schulrat Kindergarten/Primarschule | 3 Mitglieder |
| c) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission     | 3 Mitglieder |
| d) das Wahlbüro, bestehend aus mindestens         | 7 Mitglieder |

<sup>2</sup> Weitere nichtständige Spezialkommissionen können durch den Gemeinderat eingesetzt werden.

## A. Organisation

### § 1 Organisationstyp

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Wahlen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

### § 2 Behördenorganisation

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Gemeindebehörden:

- |                              |              |
|------------------------------|--------------|
| a.) Gemeinderat              | 5 Mitglieder |
| b.) Schulrat der Primarstufe | 3 Mitglieder |
| c.) Sozialhilfebehörde       | 3 Mitglieder |

<sup>2</sup> Es bestehen folgende Kontrollorgane:

- |  |              |
|--|--------------|
| a.) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission | 3 Mitglieder |
|--|--------------|

<sup>3</sup> Es bestehen folgende Hilfsorgane:

- |              |              |
|--------------|--------------|
| a.) Wahlbüro | 7 Mitglieder |
|--------------|--------------|

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann nichtständige, beratende Kommissionen einsetzen.

## B Wahl der Behörden

### §3 Wahlorgane

<sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:

- a) der Gemeinderat
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- c) der Schulrat
- d) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt:

- a) ein Mitglied des Schulrates aus seiner Mitte
- b) die der Gemeinde zustehenden Mitglieder in die gemeinsame Sozialhilfebehörde mit den Gemeinden Burg, Liesberg, Roggenburg, Wahlen und Zwingen
- c) das Mitglied/die Mitglieder des Sekundarschulrates
- d) das Mitglied/die Mitglieder des Schulrates für besondere Klassen
- e) das Mitglied/die Mitglieder des Musikschulrates
- f) ein Mitglied der Betriebskommission RFS Laufental aus seiner Mitte
- g) ein Mitglied der Betriebskommission der Zivilschutzkompanie Laufen (ZIKOLA) aus seiner Mitte
- h) ein Mitglied der Betriebskommission Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen aus seiner Mitte
- i) die ständigen und nichtständigen Spezialkommissionen
- j) eine Delegation in die KESB Laufental
- k) das Mitglied in den Spruchkörper der KESB Laufental als Gemeindevertretung
- l) das Wahlbüro

<sup>3</sup> Der Schulrat wählt die gemeinsame Schulleitung Kindergarten/Primarschule.

### §4 Verfahren bei Urnenwahl

<sup>1</sup> Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden gewählt:

- a) der Gemeinderat, 5 Mitglieder
- b) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident,
- c) der Schulrat, 2 der 3 Mitglieder
- d) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission 3 Mitglieder

### §5 Stille Wahl

<sup>1</sup> Bei allen Urnenwahlen ist die Stille Wahl möglich.

## B. Wahl der Behörden

### § 3 Wahlorgane

<sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:

- a.) der Gemeinderat;
- b.) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- c.) 2 Mitglieder des Schulrats der Primarstufe;
- d.) 2 Mitglieder der Sozialhilfebehörde;
- e.) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt:

- a.) 1 Mitglied des Schulrats der Primarstufe aus seiner Mitte;
- b.) 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte;
- c.) das Mitglied/die Mitglieder des Schulrats der Sekundarstufe;
- d.) 1 Mitglied des Kreisschulrats für Spezielle Förderung;
- e.) das Mitglied/die Mitglieder des Schulrats der Regionalen Musikschule Laufental-Thierstein;
- f.) 2 Delegierte des Zweckverbands Regionale Musikschule Laufental-Thierstein aus seiner Mitte;
- g.) 1 Delegierte/n des Zweckverbands Regionaler Führungsstab/Zivilschutzkompanie Laufental aus seiner Mitte;
- h.) 1 Delegierte/n des Zweckverbands Stützpunktfeuerwehr Laufental aus seiner Mitte;
- i.) 1 Delegierte/n des Zweckverbands Versorgungsregion APG Laufental aus seiner Mitte;
- j.) 1 Delegierte/n der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Laufental aus seiner Mitte;
- k.) 1 Spruchkörpermitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Laufental;
- l.) das Wahlbüro;
- m.) die ständigen und nichtbeständigen, beratenden Kommissionen.

<sup>3</sup> Der Schulrat der Primarstufe wählt:

- a.) die Schulleitung der Primarstufe.

### § 4 Verfahren bei Urnenwahlen

<sup>1</sup> Die Gemeindebehörden, Kontroll- und Hilfsorgane gemäss § 3 Absatz 1 werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

### § 5 Stille Wahl

<sup>1</sup> Bei allen Urnenwahlen ist die Stille Wahl möglich.

**§ 6 Schlussabstimmung an der Urne**

<sup>1</sup> An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.

<sup>2</sup> Der Antrag auf Schlussabstimmung an der Urne kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen.

## C Finanzausgaben

### §6 Sondervorlagen

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

<sup>2</sup> Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen, müssen aber detailliert ausgewiesen werden:

- a) Ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.--
- b) Ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.--

### §7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) Ungebundene Ausgaben:
  - Fr. 20'000.-- für die Einzelausgabe
  - Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- b) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken:
  - Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
  - Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag "Kapital"
- d) Treuhänderischer Grundstückerwerb jährlich bis
  - Fr. 800'000.--

## C. Finanzausgaben

### § 7 Sondervorlagen

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

<sup>2</sup> Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:

- a.) einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.--
- b.) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.--

### § 8 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann über folgende Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a.) ungebundene Ausgaben:
  - Fr. 20'000.-- für die Einzelausgabe;
  - Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- b.) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken:
  - Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c.) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
  - Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag der Kapitalwerte.

## **D Schlussbestimmungen**

### **§8 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wahlen vom 18. Mai 2014 wird aufgehoben.

### **§9 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. August 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat hat die Gemeindeordnung mit seinem Beschluss Nr. 0714 vom 17.05.2016 in Kraft gesetzt.

## **D. Schlussbestimmungen**

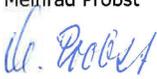
### **§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wahlen vom 7. Dezember 2015 wird aufgehoben.

### **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat hat die Gemeindeordnung mit Beschluss Nr. 2025-xxxx vom xx. Monat 2025 genehmigt.

<b>Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung</b>	
Der Gemeindepräsident Meinrad Probst 	Wahlen, 07. Dezember 2015
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen 	Wahlen, 07. Dezember 2015
<b>Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung</b>	Wahlen, 07. Dezember 2015
<b>Annahme am Urnengang vom 31.01.2016</b>	Wahlen, 31. Januar 2016

<b>Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung</b>	<b>Ort Datum</b>
Der Gemeindepräsident Michel Kneuss	Wahlen,
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen	Wahlen,
<b>Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung</b>	Wahlen,
<b>Annahme am Urnengang vom</b>	Wahlen,

**Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates  
des Kantons Basel-Landschaft**

Nr. 0714

vom 17. Mai 2016

**Einwohnergemeinde Wahlen - Gemeindeordnung**

I.

Am 7. Dezember 2015 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wahlen eine neue Gemeindeordnung erlassen. Die Gemeindeordnung ist am 31. Januar 2016 an der Urne mit 234 Ja gegen 14 Nein angenommen worden.

II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GemG) ist die Gemeindeordnung oder die Änderung derselben dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist der Regierungsrat (§ 167 Absatz 1 GemG).

b) Die Gemeindeordnung ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

III.

://: Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wahlen vom 7. Dezember 2015 wird genehmigt und auf den 1. August 2016 in Kraft gesetzt.

Verteiler:

- Gemeinderat Wahlen, 4246 Wahlen
- Finanzkontrolle
- Finanz- und Kirchendirektion (2)

Der Landschreiber:

*Peter Vetter*

Gemeindeverwaltung 4246 Wahlen	
19. Mai 2016	
Akten-Nr.	Prot.-Nr.

